

Reglement der Herdgemeinde Huttwil für Einbürgerungen

**Genehmigt an der Herdgemeindeversammlung vom 14.11.2022,
in Kraft gesetzt per 01.01.2023.**

Inhaltsverzeichnis

<i>I. Allgemeines</i>	3
<i>II. Erwerb der Herdgemeinderechte</i>	3
<i>III. Voraussetzungen</i>	4
<i>IV. Verfahren</i>	5
<i>V. Vollzug der Übernahme</i>	6
<i>VI. Verlust der Herdgemeinderechte</i>	6
<i>VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</i>	7
<i>Anhang I</i>	8

Reglement der Herdgemeinde für Einbürgerungen

Die Herdgemeinde Huttwil,

ist eine burgerliche Korporation im Sinne von Art. 117 des Gemeindegesetzes. Sie umfasst das ihr gemäss Zufertigungsurkunde vom 24. Dezember 1849 zugewiesene Gebiet nach Ausweis der Vermessungswerke, gemäss Karte im Anhang,

auf Antrag des Herdrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsätzliches

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die Übernahme und den Verlust der Rechte der Herdgemeinde Huttwil auf Grundlage des Einbürgerungsreglement der Burgergemeinde Huttwil vom 30.03.2019.

Zuständigkeit

Art. 2 ¹ Über ein Gesuch zur Aufnahme in die Herdgemeinde entscheidet der Herdrat.

² Über ein Wiedererwägungsgesuch, welches innerhalb von 30 Tagen dem Herdrat einzureichen ist, entscheidet die Herdgemeindeversammlung.

Schweigepflicht

Art. 3 Die Mitglieder des Herdrats unterliegen betreffend Tatsachen, die sie im Rahmen des Gesuchverfahrens erfahren haben Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

II. Erwerb der Herdgemeinderechte

Von Gesetzes wegen

Art. 4 Gestützt auf GG Art. 117 sind nur Burgergemeinden berechtigt Bürgerrechte zu vergeben. Die Herdgemeinde als burgerliche Korporation (Stufe 5) kann jedoch die eingeburgerten Personen übernehmen und ihnen die Rechte der Herdgemeinde zukommen lassen.

Die Daten der Herdgemeinde werden mit Einführung des elektronischen Personenstandsregister Infostar nicht mehr im Meldewesen der Zivilstandsämter geführt und es werden ihr keine Auskünfte mehr erteilt. Die bis 2017 erfassten Daten der Herdgemeinde bleiben im Infostar erhalten.

Der Zugang zu den Zivilstandsdaten ist durch die Burgergemeinde und die Einwohnergemeinde Huttwil sichergestellt.

III. Voraussetzungen

Allgemeines

Art. 5 ¹ Die Herdgemeinde übernimmt eingeburgerte Personen der Burgergemeinde Huttwil, die den Nachweis einer Abstammung in gerader Linie zu einem Herdburger oder Hofburger erbringen sowie deren eingeburgerte Ehepartner und Personen in eingetragener Partnerschaft.

² Der Wohnsitz innerhalb des Herdkreis-Perimeters ist massgeblich (Perimeter im Anhang).

³ Eingeburgerte Personen sowie Personen mit Abstammung in gerader Linie zu Hofburger haben den Nachweis von selbstbewohntem Grundeigentum im Herdkreis zu erbringen (Grundbuchauszug).

Weitere Voraussetzungen

Art. 6 ¹ Zur Erlangung der Herdgemeinderechte sind erforderlich (Bringschuld):

- a. Schriftliches Gesuch an den Herdrat.
- b. Nachweis der geraden Abstammungslinie zu Herdburger oder Hofburger.
- c. Kopie der Einbürgerungsbestätigung durch die Burgergemeinde Huttwil.
- d. Für künftige Herdburger der Wohnsitz im Herdkreis-Perimeter.
- e. Für künftige Hofburger und Eingeburgerte der Grundbuchauszug des selbstbewohnten Grundeigentums im Herdkreis-Perimeter.
- f. Anmeldung per Stichtag 31. Oktober, für das Stimm- und Wahlrecht im drauffolgenden Jahr.

² Auf eine 3-jährige Wohnsitzdauer wird verzichtet.

³ Bei Adoption ist die Situation nach geltendem Recht zu prüfen.

Status

Art. 7 Status bei Übernahme:

¹ Herdburger = für Eingeburgerte mit Nachweis der Abstammung in gerader Linie zu einer Herdburgerin oder einem Herdburger.

² Hofburger = für Eingeburgerte mit Nachweis der Abstammung in gerader Linie zu einer Hofburgerin oder einem Hofburger.

³ Eingeburgert = für eingeburgerte Ehepartner und Personen in eingetragener Partnerschaft von Herd- und Hofburger.

IV. Verfahren

Gesuch

Art. 8 ¹ Gesuche um Zusicherung der Rechte der Herdgemeinde sind schriftlich beim Herdrat per Stichtag 31. Oktober einzureichen. Die in Artikel 6 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

Erlangte Rechte

Art. 9 ¹ Mit der Übernahme wird das Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Herdgemeinde geregelt und bestätigt.

² Wird das Grundeigentum von Hofburgern veräussert, vererbt oder verschenkt bleibt das Stimm- und Wahlrecht bestehen, sofern der Wohnsitz weiterhin innerhalb des Herdkreis-Perimeters liegt

³ Der Herdburgernutzen ist im Nutzungsreglement geregelt.

Eintreten /
Rechtsanspruch

Art. 10 ¹ Auf das Übernahmegesuch wird eingetreten, wenn die Anforderungen in Artikel 6 erfüllt sind.

² Ein unvollständiges Gesuch wird zurückgewiesen.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Übernahme in die Herdgemeinde.

Familienangehörige

Art. 11 ¹ Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen.

² Der Herdrat entscheidet über jede Person einzeln, Minderjährige Kinder können auf dem Gesuch aufgeführt werden. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr werden Gesuche für Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung behandelt.

Beschluss

Art. 12 ¹ Mit der Genehmigung dieses Reglements durch die Herdgemeindeversammlung wird der Herdrat bevollmächtigt Gesuche eigenständig zu bearbeiten und zu beschliessen.

² Über einen Wiedererwägungsantrag, welcher innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung an den Herdrat einzureichen ist, entscheidet die Herdgemeindeversammlung.

Gebühr

Art. 13 Eine Gebühr für die Übernahme oder zur Bearbeitung des Gesuchs wird nicht erhoben.

V. Vollzug der Übernahme

Bestätigung

Art. 14 Den Gesuchstellern wird der Beschluss des Herdrats schriftlich mitgeteilt.

Eintrag in der Datenbank der Herdgemeinde

Art. 15 Mit erfolgter Aufnahme werden die Personalien in der Datenbank der Herdgemeinde (Herdburger-Rodel) geführt.

Archivierung

Art. 16 Die Gesuchsunterlagen und Aufnahmebestätigung werden im Archiv der Herdgemeinde Huttwil aufbewahrt.

VI. Verlust der Herdgemeinderechte

Von Gesetzes wegen

Art. 17 ¹ Die Rechte in der Herdgemeinde erlöschen :

- a. bei Wegzug aus dem Herdkreis (Perimeter)
- b. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 5 - 7 BÜG);
- c. durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 4 Abs. 2 KBÜG).

Durch Beschluss

² Die Rechte in der Herdgemeinde gehen verloren:

- a. mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 36 BÜG);
- b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 BÜG);
- c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 42 BÜG);
- d. mit der Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht (Art. 23 Abs. 1 KBÜG);
- e. auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrats, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 23 Abs. 3 KBÜG).
- f. auf Gesuch hin mit Beschluss des Herdrats, das Bürgerrecht der Burgergemeinde und das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde bleiben bestehen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 18 ¹Dieses Reglement ist anlässlich der Herdgemeindeversammlung vom 14.11.2022 beschlossen worden.

²Der Herdrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 19 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Herdgemeinde aufgehoben.

Huttwil, 23.12.2023

Im Namen der Herdgemeinde Huttwil:

Der Präsident

Michael Minder

Die Sekretärin

Christine Jordi

Auflagezeugnis

Die/Der unterzeichnende Sekretärin der Herdgemeinde Huttwil bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 13.10.2022 bis 14.11.2022 (dreissig Tage) vor der Behandlung durch die Herdgemeindeversammlung beim Kassier, Bahnhofstrasse 39 in Huttwil öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Anhang I

Herdkreis der Herdgemeinde Huttwil

